



M e r k b l a t t

zur Bestätigung nach § 33c Abs. 3 Gewerbeordnung - GewO (Geeignetheitsbestätigung, Aufstellplatzbestätigung)

1. Aufstellung von Geldspielgeräten - § 33c Abs. 3 GewO

Wer gewerbsmäßig Geldspielgeräte aufstellen möchte, benötigt neben der Aufstellerelaubnis (§ 33c Abs. 1 GewO) für **jeden Ort**, an dem Geldspielgeräte aufgestellt werden sollen, eine sogenannte „Geeignetheitsbestätigung“ nach § 33c Abs. 3 GewO.

Die Bestätigung ist **vor der Aufstellung** der Geldspielgeräte bei der Landeshauptstadt Stuttgart zu beantragen. Bitte stellen Sie Ihren Antrag rechtzeitig, da die Bearbeitung bis zu drei Monaten dauern kann.

Bitte beachten Sie, dass diese Bestätigungen nicht auf andere Aufsteller oder Gastwirte übertragen werden kann.

2. Zulässige Aufstellorte - § 1 Abs. 1 SpielV

An welchen Orten Geldspielgeräte aufgestellt werden dürfen, regeln die Vorschriften der Spielverordnung (§ 1 Abs. 1 SpielV).

Zulässig ist das Aufstellen von Geldspielgeräten nur in

- Räumen von Schank- oder Speisewirtschaften, in denen Getränke und/oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle als **Hauptleistung** verabreicht werden, oder in Beherbergungsbetrieben,
- Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen, welche im Besitz einer Erlaubnis nach § 41 Landesglücksspielgesetz sind,
- Wettannahmestellen der konzessionierten Buchmacher nach § 2 des Rennwett- und Lotteriegesetzes (Betriebe, die im Besitz einer vom Land Baden-Württemberg erteilten Erlaubnis sind), es sei denn, in der Wettannahmestelle werden Sportwetten vermittelt.

Wichtig: Bei Wettannahmestellen der konzessionierten Buchmacher handelt es sich nicht um Annahmestellen für Sportwetten.

Unzulässige Aufstellorte sind: Eiscafé, Gaststätten auf Vereinsgeländen, erlaubnisfreie Gaststätten, Mischbetriebe und Tankstellen. Dabei handelt es sich um keine abschließende Aufzählung.

3. Anzahl an Geldspielgeräten in Gaststätten - § 3 Abs. 1 SpielV

In Räumen von Schank- oder Speisewirtschaften, Beherbergungsbetrieben und Wettannahmestellen der konzessionierten Buchmacher dürfen **höchstens zwei** Geld- oder Warenspielgeräte aufgestellt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch darauf, dass in jeder Gaststätte zwei Geldspielgeräte aufgestellt werden dürfen.

Ausschlaggebend für die Beurteilung, wie viele Geldspielgeräte in einer Gaststätte aufgestellt werden dürfen, sind das Gesamtgepräge der Gaststätte und damit das Überwiegen des Gaststättencharakters. Nach gängiger Rechtsprechung (vgl. Verwaltungsgericht Stuttgart, Urteil vom 1. August 2011 - AZ: 4 K 1244/11, VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 28. November 2011 - AZ: 6 S 2587/11) ist die Größe des Gastraums bei der Prüfung der Geeignetheit ebenfalls zu beachten. Es wird darauf verwiesen, dass die Vorschrift nach § 3 Abs. 2 SpielV (eigentlich nur Spielhallen) analog im Einzelfall auch für Gaststätten angewandt werden kann.

4. Anzahl an Geldspielgeräten in Spielhallen - § 3 Abs. 2 SpielV

In Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen dürfen **je zwölf Quadratmeter** anrechenbare Grundfläche **höchstens ein** Geld- oder Warenspielgerät aufgestellt werden. Die **Gesamtzahl** darf **zwölf Geräte** nicht übersteigen.

5. Art und Weise der Automatenaufstellung

Sofern in Räumen von Schank- oder Speisewirtschaften, Beherbergungsbetrieben und Wettannahmestellen der konzessionierten Buchmacher Geldspielgeräte aufgestellt werden, müssen diese im Einsichtsbereich der Theke stehen, um eine **ständige Aufsicht** zu gewährleisten und den Vorschriften des Jugendschutzes Rechnung zu tragen. **Nebenträume sind daher keine geeigneten Aufstellorte.**

Zusätzlich ist an den aufgestellten Geldspielgeräten eine **technische Sicherungsmaßnahme** (z. B. Funksteckdosen mit Funkfernbedienung) anzubringen.

In Spielhallen sind die Geräte einzeln oder in einer Gruppe mit jeweils höchstens zwei Geräten in einem Abstand von **mindestens einem Meter** aufzustellen, **getrennt durch eine Sichtblende** in einer Tiefe von mindestens 0,80 Meter, gemessen von der Gerätefront in Höhe mindestens der Geräteoberkante. Die Sichtblenden müssen dabei fest montiert und blickdicht sein.

6. Pflichten bei der Ausübung des Gewerbes

Der Aufsteller ist verpflichtet, zum Zeitpunkt der Aufstellung der Automaten den Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen, seine ladungsfähige Anschrift sowie die Anschrift seiner Hauptniederlassung an den Automaten sichtbar anzubringen. Gewerbetreibende, für die eine Firma im Handelsregister eingetragen ist, haben außerdem ihre Firma in der o. g. bezeichneten Weise anzubringen. Ist aus der Firma der Familienname des Gewerbetreibenden mit einem ausgeschriebenen Vornamen zu ersehen, so genügt die Anbringung der Firma (§ 14 Abs. 3 GewO).

Es dürfen nur Geld- oder Warenspielgeräte aufgestellt werden, an denen das Zulassungszeichen **deutlich sichtbar** angebracht ist. Der Aufsteller ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Spielregeln und Gewinnplan für Spieler leicht zugänglich sind (§ 6 Abs. 1 SpielV).

Der Aufsteller eines Spielgeräts darf Gegenstände, die nicht als Gewinne ausgesetzt sind, nicht so aufstellen, dass sie dem Spieler als Gewinne erscheinen können. Lebende Tiere dürfen nicht als Gewinn ausgesetzt werden (§ 6 Abs. 3 SpielV).

In einer Spielhalle hat der Aufsteller **Informationsmaterial** der örtlichen Beratungsstellen **gut sichtbar auszulegen.**

Ein Geldspielgerät ist spätestens 24 Monate nach dem im Zulassungszeichen angegebenen Beginn der Aufstellung auf seine Übereinstimmung mit der zugelassenen Bauart überprüfen zu lassen (§ 7 Abs. 1 SpielV).

Ein Geldspielgerät darf nur aufgestellt werden, wenn der im Zulassungszeichen angegebene Beginn der Aufstellung oder die Ausstellung einer Prüfplakette nicht länger als 24 Monate zurückliegt (§ 7 Abs. 3 SpielV).

Ein Geldspielgerät, das in seiner ordnungsgemäßen Funktion gestört ist, dessen Spiel- und Gewinnplan nicht leicht zugänglich ist und dessen Aufstelldauer abgelaufen ist, ist unverzüglich aus dem Verkehr zu ziehen (§ 7 Abs. 4 SpielV).

Der Automatenaufsteller hat die Pflicht, jeden Automaten bei der Vergnügungssteuer anzumelden.

7. Beschäftigung von Personal - § 33 c Abs. 3 Satz 4 GewO

Es darf nur Personal mit der Aufstellung von Automaten beschäftigt werden, welches eine Schulung über die Sachkunde bei der IHK besucht hat. Entsprechende Bescheinigungen sind auf Verlangen vorzulegen. Hiervon nicht betroffen sind z. B. reine Bürokräfte.

8. Verstöße

Zu widerhandlungen gegen Vorschriften des gewerblichen Spielrechts können mit Geldbußen bis zu 5.000 Euro geahndet werden und ggf. zum Widerruf der Aufstellerelaubnis führen.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde in diesem Merkblatt auf die Nennung der weiblichen Form verzichtet.